

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0230
10 - Hauptamt			Datum: 06.05.2010
Bearb.:	Frau Waltraud Mirow	Tel.: 677	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

27.05.2010

Beantwortung der Anfrage von Frau Schmieder vom 22.04.10 zum Thema Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt

Die Kreiselternvertretung für Kindertagesstätten im Kreis Segeberg legt ein von Frau Schmieder unterzeichnetes Schreiben vom 22.04.10 vor, mit welchem sie um Beantwortung diverser Fragen betr. einen verwaltungsinternen Vorgang bittet.

Festzustellen ist zunächst, dass eine Anfrage allein von Frau Schmieder in ihrer Eigenschaft als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss gestellt werden kann, nicht aber von der *Kreiselternvertretung*, da diese kein Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist und deshalb keine Rechte geltend machen kann. Da Frau Schmieder das Schreiben vom 22.04.10 unterzeichnet hat, wird davon ausgegangen, dass sie diese Anfrage zumindest hilfsweise als persönlich gestellt behandelt wissen will.

Thema der Anfrage ist ein Bericht von Herrn Oberbürgermeister Grote im Hauptausschuss am 22.02.10 über ein Schreiben der Kommunalaufsicht vom 16.02.2010 zur „Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt. Zu den Fragen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Frage 1): „Was hat Herr Grote hierzu berichtet?“

Antwort: Es wurde wie folgt protokolliert:

TOP 10.2:

Bericht Herr Grote - Wahl der Mitglieder im JHA

Herr Grote berichtet zum Thema „Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Norderstedt“ und gibt ein Schreiben des Innenministeriums vom 16.02.2010 als **Anlage 1** zu Protokoll.

Ein darüber hinausgehendes Wortprotokoll wird nicht geführt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister

Frage 2): „Was genau wurde (bezogen auf die KEV) in dem Schreiben der Stadt Norderstedt vom 22.01.2010 gefragt?“

Antwort: Mit Schreiben vom 22.01.2010 wurde die Kommunalaufsicht um rechtliche Stellungnahme gebeten zu der Frage, ob die Norderstedter Satzung für das Jugendamt dahingehend geändert werden kann, dass Voraussetzung für ein von der Kreiselternervertretung vorzugeschlagendes beratendes Ausschussmitglied ist, dass dieses ein Kind in einer Norderstedter Einrichtung betreuen lässt bzw. seinen Wohnsitz in Norderstedt hat.

Frage 3): „Was war der Auslöser und Motivation für diese Anfrage bzw. gab es einen politischen Auftrag für diese Anfrage?“

Antwort: Auslöser für diese Frage war eine entsprechende Frage eines Stadtvertreters/ Mitglieds des Jugendhilfeausschusses gegenüber dem Leiter des Jugendamtes.

Frage 4): „Warum wurde die KEV bzw. das beratende Mitglied der KEV oder ihre Stellvertreterin im JHA im Vorfeld nicht informiert, angesprochen und um eine Stellungnahme gebeten?“

Antwort: Verwaltungsleitung und Aufgabenerledigung ist alleinige Aufgabe des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister kann in keiner Weise verpflichtet werden, vor interner Rechtsberatung durch die Kommunalaufsicht, ein Ausschussmitglied zu beteiligen. Die vorliegende Fragestellung ist zudem eine rein rechtliche und bezog sich auf die rechtliche Zulässigkeit von Satzungsänderungen. Das in den Jugendhilfeausschuss entsandte Mitglied der KEV soll dort sein besonderes Erfahrungswissen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in KiTaeinrichtungen aus Elternsicht einbringen. Die hier vorliegende, spezielle verwaltungsrechtliche Fragestellung hat dazu keinerlei Berührungspunkte. Rechtsfragen werden bei der Stadt Norderstedt zwischen betroffenem Fachamt und den Juristen des Fachbereiches Recht nach Prüfung erörtert. Soweit dies sinnvoll erscheint, so wie im vorliegenden Fall, wird z.B. die Kommunalaufsicht um rechtliche Stellungnahme gebeten.

Frage 5): „Warum wurde der JHA weder im Vorfeld, noch im weiteren über die Anfrage und ihr Ergebnis informiert?“

Antwort: siehe Antwort zu Frage 4)

Aus der Antwort der Kommunalaufsicht ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation. Es ist der Verwaltung nicht ersichtlich, dass die Fragestellung einer Änderung der Satzung für das Jugendamt im Jugendhilfeausschuss bereits erörtert worden wäre und somit das Thema dort Gegenstand der Beratungen war.

Frage 6): „Sind Anfragen bei der Stadt Norderstedt, welche Mitglieder der Kreiselternervertreter in Ausübung ihrer im KiTaG und SGB verankerten Tätigkeit außerhalb des JHA stellen, z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz, gebührenpflichtig?“

Antwort: Mitglieder der KEV haben (gegenüber der Stadt Norderstedt) keine über das Jedermann zustehende Recht aus dem IFG-SH hinausgehenden Auskunftsrechte. Soweit ein Ausschussmitglied ein Akteneinsichtsrecht geltend machen will, sind die Voraussetzungen hierfür (Zuständigkeitsbereich des Ausschusses etc.) nach entsprechender Antragstellung zu prüfen.

Bei durch die Verwaltung zu erteilenden Eingangsbestätigungen von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden die Antragsteller – entsprechend dem mündlich geäußerten Verlangen der Stadtvertretung bei Beschlussfassung über die Verwaltungsgebührensatzung – auf eine grundsätzlich in der Satzung geregelte Gebührenpflicht hingewiesen. Der Hinweis erfolgt stets in folgender Form:

„Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, daß gemäß der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren auch das Zurverfügungstellen von Informationen nach dem IFG als Verwaltungsleistung gebührenpflichtig ist. Gemäß der Gebührensatzung 10.3.2 ist ein Gebührenrahmen von 5,00 € bis zu 2045,00 €, je nach Umfang der behördlichen Inanspruchnahme, festgelegt. Sofern Sie in Anbetracht dieser Gebührenpflicht Ihren Antrag zurückziehen möchten, gebe ich Ihnen hierzu – kostenneutral bis zum - Gelegenheit.“

In der Praxis fragen Antragsteller -meist telefonisch- zur genaueren, voraussichtlichen Gebührenhöhe nach. Es erfolgt dann der Hinweis, dass die Höhe der Gebühr u.a. abhängt von eventuell im Einzelfall durchzuführenden Anhörungsverfahren von betroffenen Dritten, deren Daten von der Einsicht betroffen sind. Dies kann –je nach Fall- erheblichen Verwaltungsaufwand bedingen. Im vorliegenden Fall (Antrag eines KEV-Mitgliedes) hat der Antragsteller nicht zur voraussichtlichen Gebührenhöhe nachgefragt; die Gebühr wäre voraussichtlich unbeträchtlich gewesen.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist gemäß § 8 IFG nicht zulässig im Falle von Amtshandlungen gegenüber Beteiligten. Hierunter zu verstehen sind allerdings Beteiligte eines anderen Verwaltungsverfahrens, mithin z.B. im Falle von Einsichtnahmen nach § 88 LVwG (siehe Nr.9 zu § 8 IFG, der Hinweise zum IFG). Im diese Anfrage betreffenden Fall handelte es sich nicht um einen derartigen Ausnahmefall.